Ministerium für Verkehr Stand: 14.10.2021

Baden-Württemberg

Anlage 3 zu Richtlinie

**Sammelantrag der Verbundorganisation auf Gewährung von Billigkeitsleistungen der Verkehrsunternehmen/Aufgabenträger zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV durch Ausbruch von COVID-19 in Baden-Württemberg 2021** (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021)

1. **Eckdaten Verbundorganisation**

Name Verbundorganisation

Name Verkehrsverbund

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

BIC

1. **Auflistung der Anträge der Verkehrsunternehmen/Aufgabenträger innerhalb des Verkehrsverbunds**

Folgende Anträge gibt die Verbundorganisation gesammelt an das Ministerium für Verkehr weiter. Die Verbundorganisation beantragt die Auszahlung der Billigungsleistung. Die Verbundorganisation leitet die Billigkeitsleistung entsprechend der Einzelbeantragungen vollständig an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen weiter.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Antragsteller | Saldo Schaden und Minderaufwendungen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Antragssumme: |  |

 Anmerkung:

Gemäß der Richtlinie werden die Mindereinnahmen der Antragsteller innerhalb des Verkehrs-verbundes für den Schadenszeitraum durch die Verbundorganisation berechnet und prognostiziert. Die Verbundorganisation ermittelt dazu die hochgerechneten tatsächlichen Einnahmen 2021 und stellt sie den tatsächlich realisierten Einnahmen 2021 gegenüber. Die in der o.a. Tabelle einzutragenden Werte müssen mit den Eintragungen der Verkehrsunternehmen / Aufgabenträgern in ihren Anträgen identisch sein.

Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger, die unter die Regelungen der Richtlinie fallen aber ausschließlich Haustarife anwenden, bestimmen eine Verbundorganisation zur administrativen Abwicklung der Billigkeitsleistungen.

In Anhang 1 beigelegte Tabelle verdeutlicht die einheitlich anzuwendende Berechnungsmethodik.

1. **Bestätigung**

Die Verbundorganisation bestätigt, die Billigkeitsleistung unverzüglich an die in Ziffer 2 genannten Antragsteller vollständig auszubezahlen. Weiterhin verpflichtet sich die Verbundorganisation, die entsprechenden Bescheide an die Antragsteller weiterzuleiten. Die Verbundorganisation verpflichtet sich weiterhin, die im Rahmen möglicher Rückzahlungen von Antragstellern erhaltenen Zahlungen an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Die Verbundorganisation bestätigt, dass die unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsteller einen tatsächlichen Schaden durch coronabedingte Mindereinnahmen aus Einnahmen des Verkehrs-verbundes im Land Baden-Württemberg erlitten haben.

Verbundorganisation

Ort, Datum Unterschrift / Stempel